

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lübeck GmbH für Stromlieferungen an Geschäftskunden (AGB LUV Strom)

## 1. GEGENSTAND DES STROMLIEFERVERTRAGES

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der/den Eigentumsgrenze/n der unter Ziffer 1 des „Daten- und Preisblattes“ genannten Verbrauchsstelle/n nach den Bestimmungen des Stromliefervertrages und der „AGB LUV Strom“ zu liefern (offener Stromliefervertrag).

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der/den Eigentumsgrenze/n der Verbrauchsstelle/n nach den Bestimmungen des Stromliefervertrages und der „AGB LUV Strom“ abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.

1.3 Die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge des Stromliefervertrages entspricht der unter Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ bei dem Preisleistungs- „Arbeitspreis Energie“ für jeden einzelnen Lieferzeitraum aufgeführten Menge (kWh). Bei mehreren Verbrauchsstellen ergibt sich die Gesamtmenge des Stromliefervertrages aus der Addition für alle Verbrauchsstellen.

1.4 Die Energieentnahme erfolgt für jede Verbrauchsstelle auf der im „Daten- und Preisblatt“ genannten Spannungsebene.

1.5 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist nicht zulässig.

1.6 Bei wesentlichen Bedarfsänderungen durch Einflüsse, die für den Kunden bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, werden der Lieferant und der Kunde Verhandlungen über eine Anpassung der Preisstellung aufnehmen. Unter Berücksichtigung der neuen Prognose und der aktuellen Preisentwicklung wird der Lieferant für den/die angepassten Monat/e einen neuen angemessenen Preis anbieten. Eine Anpassung erfolgt nur, nachdem zwischen Lieferant und Kunde spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Liefermonat schriftlich Einvernehmen erzielt worden ist. Kommt eine Einigung über die Preisanpassung nicht zustande, so ist der Lieferant unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen.

## 2. DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG/LIEFERVORAUSSETZUNGEN

2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen des Stromliefervertrages und der „AGB LUV Strom“ sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Ergänzend finden der TransmissionCode 2007, der MeteringCode 2006 sowie der DistributionCode 2007 Berücksichtigung.

2.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Verbrauchsstelle obliegt dem Lieferanten.

2.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Verbrauchsstelle und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzananschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem Netzbetreiber. Aufgrund der Bevollmächtigung gemäß Ziffer 5 des Stromliefervertrages kann der Lieferant diese Verträge im Namen und auf Rechnung des Kunden abschließen.

2.4 Voraussetzung für eine Belieferung sind, dass:

- der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann,
- der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind,
- die Netznutzung durchgeführt werden kann,
- keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und, dass
- die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgt (§ 29 StromNZV), falls die Verbrauchsstelle nicht über eine registrierende Leistungsmessung verfügt.

## 3. PREISREGELUNGEN

3.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Kunden gem. Ziffer 4.3 oder 4.4 zahlt dieser einen Gesamtpreis, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Arbeitspreis Energie
- Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- Steuern und Abgaben (Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 StromNEV, Stromsteuer und Umsatzsteuer)

3.2 Die Höhe der Preise und Entgelte ergibt sich aus nachfolgenden Regelungen.

### 3.2.1 Arbeitspreis Energie

Der Arbeitspreis Energie fällt in der in Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“

für jeden Lieferzeitraum angegebenen Höhe an und ist in dem jeweiligen Lieferzeitraum unveränderlich.

### 3.2.2 Netznutzungsentgelte

a) Die Netznutzungsentgelte fallen in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe an. Die Kalkulation beruht auf der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21 a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze.

b) In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ sind die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n geltenden aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte angegeben. Stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten über die angegebenen Preiselemente hinaus weitere Preiselemente in Rechnung, wie z. B. Entgelte für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom, zählen diese ebenfalls zu den Netznutzungsentgelten.

c) Bezieht der Kunde Energie aus einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene nach Ziffer 1 des „Daten- und Preisblattes“ oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich ein solches während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderung spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

d) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

e) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien des Stromliefervertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

f) Absatz e) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

g) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen d), e) und f) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

### 3.2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung ergibt sich aus den Entgelten, die der Lieferant an den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat. In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ sind die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung angegeben. Darüber hinaus dem Lieferanten vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messdienstleister in Rechnung gestellte Preiselemente zählen ebenfalls zu den Entgelten im Sinne dieser Ziffer.

### 3.2.4 Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ sind die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltenden Konzessionsabgabensätze angegeben.

### 3.2.5 EEG-Umlage

a) Die EEG-Umlage ergibt sich aus den Belastungen des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgl-MechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber in der jeweils geltenden Höhe von dem Lieferanten verlangt. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

b) Informativ: Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2012 3,592 Cent pro kWh. Die vier Übertragungsnetzbetreiber sind die Amprion GmbH, die EnBW Transportnetze AG, die TenneT TSO GmbH und die 50Hertz Transmission GmbH (siehe auch [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)). In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ ist die jeweils veröffentlichte EEG-Umlage angegeben.

c) Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben zur bundesweiten Ausgleichsregelung im EEG, gilt Ziffer 14 entsprechend.

### 3.2.6 KWK-Aufschlag

a) Die Höhe des vom Netzbetreiber erhobenen KWK-Aufschlags richtet sich nach dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) und beträgt nach aktuellem Stand für das Kalenderjahr 2012:

0,002 ct/kWh für den Jahresverbrauch bis 100.000 kWh sowie

0,050 ct/kWh für den 100.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch.

In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ ist der für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltende KWK-Aufschlag angegeben.

b) Abweichend von den oben genannten Werten beträgt die Höhe der Zuschläge nach dem KWKG derzeit:

0,025 ct/kWh für den 100.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch,

sofern der Kunde nachweist, dass er ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist und durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers dem Lieferanten – oder auf Wunsch des Lieferanten dem Netzbetreiber – nachweist, dass sein Stromkostenanteil am Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen hat.

c) Soweit der Netzbetreiber für den Lieferzeitraum im Zusammenhang mit dem KWKG-Zuschlag nachträglich eine Endabrechnung vornimmt, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet, sofern dieser Betrag über 20,00 € liegt. Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit gegebenenfalls auch bis zu einem Jahr nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages erfolgen.

### 3.2.7 Umlage nach § 19 StromNEV

Die Umlage nach § 19 StromNEV ist eine vom Netzbetreiber erhobene Umlage, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird von der Bundesnetzagentur festgesetzt und wird erstmals ab dem 01.01.2012 erhoben.

a) Unternehmen und Privatkunden mit einem Verbrauch bis 100.000 Kilowattstunden im Jahr zahlen 0,151 Cent pro Kilowattstunde.

b) Unternehmen, deren Jahresverbrauch diesen Schwellenwert übersteigt, zahlen für die ersten 100.000 Kilowattstunden die unter a) genannte Umlage und für alle weiteren Kilowattstunden 0,05 Cent. Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zahlen unter bestimmten Rahmenbedingungen 0,025 Cent für jede weitere Kilowattstunde.

c) Befreit von den Netzentgelten sind Stromkunden mit mindestens 7.000 Benutzungsstunden und einer Mindeststromabnahme von mehr als zehn Millionen Kilowattstunden pro Jahr.

### 3.2.8 Stromsteuer, Umsatzsteuer

Die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer fallen in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

d) Die Stromsteuer beträgt ab 01.01.2012 einheitlich 2,05 ct/kWh.

e) Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19%.

3.3 Wird die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertrauensverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.4 Ziffer 3.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.5 Ziffern 3.3 und 3.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Stromliefervertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG). Änderungen der Preise und Entgelte gemäß der Ziffern 3.2.3 bis 3.2.7 sowie 3.3 und 3.4 werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

3.6 Der Kunde erteilt dem Lieferanten eine Lastschriftzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen per Überweisung auf folgendes Konto des Lieferanten erfolgen:

Bank: Sparkasse zu Lübeck

BLZ: 230 501 01

Kto.-Nr.: 1 011 337

## 4. MESSUNG/ABLESUNG/LIEFERUMFANG/ÜBERPRÜFUNG

4.1 Die Messung und Ablesung an der/den Verbrauchsstelle/n erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister oder durch

einen von diesem Beauftragten.

4.2 Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netz- bzw. Messstellenbetreibers einzuholen. Soweit dies zur Abwicklung des Stromlieferungsvertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netz- bzw. dem Messstellenbetreiber, dem Lieferanten oder einem von diesen Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen verschaffen.

4.3 Bei einer Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung bilden die Leistungswerte je Zeitintervall (Lastgang) die Grundlage der Abrechnung. Als tatsächlicher Lieferumfang gilt dem entsprechend die gemäß dem Lastgang aufsummierte elektrische Energie, welche der Kunde an der jeweiligen Verbrauchsstelle abnimmt.

4.4 Bei einer Verbrauchsstelle ohne registrierende Leistungsmessung wird die Messeinrichtung vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister, dem Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder - auf Verlangen des Lieferanten - vom Kunden selbst abgelesen. Die Abrechnung und Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs erfolgt auf Grundlage der abgelesenen/übermittelten Daten. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Liegen keine übermittelten Daten der Messeinrichtung vor oder kann der Lieferant das Grundstück/die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten oder nimmt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nicht/verspätet vor oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so kann der Lieferant den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse – soweit bekannt – angemessen berücksichtigt werden.

4.5 Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten oder des Netz- bzw. des Messstellenbetreibers jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen diesem nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Kosten einer vom Lieferanten veranlassten Nachprüfung fallen diesem zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Ergibt eine Nachprüfung von Messeinrichtungen, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber zur Last.

4.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

## 5. KUNDENANLAGE

5.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind (auch Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung).

5.2 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind, und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.

## 6. RECHNUNGSSTELLUNG

Bei offenen Lieferungen mit Jahresleistungspreisen kann der Lieferant wahlweise monatlich Rechnungen stellen oder Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Jahreshöchstleistung erheben.

### 6.1 Monatliche Rechnungen

a) Monatliche Rechnungen stellt der Lieferant für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats.

b) Ist ein monatlicher Leistungswert der bis dahin im laufenden Kalenderjahr höchste registrierte Wert, wird dieser Leistungswert rückwirkend für die im Kalenderjahr vorangegangenen monatlichen Rechnungen zu Grunde gelegt. Die entsprechende Korrekturberechnung wird in der aktuellen Monatsrechnung verarbeitet (Prinzip Jahresleistungspreis).

c) Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der monatlichen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung erheblich ab-

weicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

d) Mit Vertragsende erfolgt eine Schlussrechnung. Absatz b) gilt entsprechend.

#### 6.2 Abschlüsse und jährliche Abrechnung

a) Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. Die monatlichen Fälligkeitsdaten für die Abschlagszahlungen des ersten Abrechnungszeitraums werden dem Kunden nach Vertragsschluss mitgeteilt. Die monatlichen Fälligkeitsdaten für die Abschlagszahlungen des jeweils folgenden Abrechnungszeitraums werden dem Kunden rechtzeitig vor Beginn des Abrechnungszeitraums und mindestens 10 Werktagen vor Fälligkeit des ersten Abschlags mitgeteilt.

b) Ergibt sich bei der turnusmäßigen Jahresabrechnung oder bei der Schlussabrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den geleisteten Zahlungen, wird diese erstattet bzw. nacherhoben. Die endgültige Abrechnung soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Vertragsende erfolgen.

c) Abrechnungsperiode im Fall der jährlichen Abrechnung mit Stichtagsabrechnung ist das Kalenderjahr. Sofern stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren angewandt wird, ist die Abrechnungsperiode der Zeitraum der zwölf zusammenhängenden Monate seit der letzten Abrechnung bzw. seit Vertragsbeginn.

### 7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

7.1 Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlüsse mit Eintritt des festgelegten Abschlagszeitpunkts ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten. Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

7.2 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Einmonats-Euro-LIBOR am Fälligkeitstermin zu berechnen.

7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

7.4 Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

7.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 8. VORAUSZAHLUNG/SICHERHEITSLISTUNG

8.1 Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

8.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

8.3 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

8.4 Die Verwertung der Sicherheit nach vorstehendem Absatz wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Ab-

schluss des Stromlieferungsvertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

8.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Sofern der Kunde entgegen den Ziffern 8.1 und 8.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziffer 12.1b) und Ziffer 13.3a).

### 9. BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

9.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt bezieht.

9.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

9.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z. B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung eines „Stromdiebstahls“ oder zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanchluss-, dem Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertragsverhältnis.

9.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzuschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht frei.

### 10. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS UNTERBRECHUNGEN ODER UNREGELMÄSSIGKEITEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzuschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und der Kunde dies wünscht.

### 11. HAFTUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN/VERJÄHRUNG

11.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 10 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Stromlieferungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11.3 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 12. EINSTELLUNG/UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

12.1 Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder unterbrechen zu lassen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Stromliefervertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung nachkommt. Dieses Recht

besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat, oder

b) wenn der Kunde innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten Frist weder eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

c) Wenn die Belieferungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.4 nicht vorliegen.

12.2 Dem Kunden ist die Unterbrechung der Energieversorgung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen.

12.3 Die Kosten der Unterbrechung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

### 13. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

13.1 Der Stromliefervertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn einer der Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war;

b) wenn einer der Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt;

c) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen einen der Vertragspartner vorliegen oder wenn einer dieser einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines der Vertragspartner eingeleitet wurde.

13.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

a) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet;

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt;

c) wenn dem Lieferanten eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei über den Kunden vorliegt, die sich insbesondere auf folgende Punkte bezieht: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung;

d) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des Lieferanten gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist.

13.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

13.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunde durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Die Höhe des Schadens berechnet sich in diesem Fall wie folgt, ohne dass der Abschluss tatsächlicher Deckungsgeschäfte erforderlich wäre:

a) Bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Stromliefervertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

b) Bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Stromliefervertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

13.6 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

### 14. ÄNDERUNGEN DES STROMLIEFERVERTRAGES

14.1 Die Regelungen des Stromliefervertrages und der „AGB LUV Strom“ beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, Strom GVV, Strom NZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder die „AGB LUV Strom“ – mit Ausnahme der Preise –

insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

14.2 Anpassungen des Stromliefervertrages und/oder der „AGB LUV Strom“ nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 14.1 spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 15. DATENVERARBEITUNG/DATENAUSTAUSCH MIT WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEIEN/NUTZUNG VON ANSCHRIFTENDATEN FÜR DIE BERECHNUNG VON WAHRSCHEINLICHKEITSWERTEN

Der Kunde ist mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner Daten einverstanden, soweit dies zur Erfüllung des Stromliefervertrages erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

SWL behält sich vor, Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromliefervertrages an Wirtschaftsauskunfteien, der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft oder an die Creditreform zu übermitteln.

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden bei der Bonitätsprüfung Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben oder verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

### 16. VERTRAULICHKEIT

16.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Stromliefervertrages sowie dieser „AGB LUV Strom“ vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.

16.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netz- oder Messstellenbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufswissenschaft verpflichtete Berater weitergegeben werden.

### 17. RECHTSNACHFOLGE

17.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst dann wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

17.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

### 18. FORMERFORDERNIS

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages einschließlich dieser „AGB LUV Strom“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Textform, sind nichtig.

### 19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages oder dieser „AGB LUV Strom“ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

### 20. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stadtwerke Lübeck GmbH, Moislinger Allee 9, 23547 Lübeck